

Trennung der staatlichen und stadtbremischen Finanzen fließen auch die stadtbremischen Steuern in die Staatskasse (oben S. 115).

III. Die Verwaltung der Steuern ist getrennt in: 1. die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern; 2. die bremische Steuerverwaltung.

1. Die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern (G. v. 3. Juli 1868) ist nach den Vereinbarungen der Bundesstaaten organisiert. Oberste Finanzbehörde ist der Senat, der aus seinen Mitgliedern eine Kommission für Zollangelegenheiten bildet. Verwaltende Behörde ist die Zolldirektion (ein Oberzolldirektor, zwei Räte); unter ihr stehen die drei Hauptzollämter.

2. Die bremische Steuerverwaltung liegt der Steuerdeputation ob. Die Verwaltung besorgen das Generalsteueramt in Bremen und die Steuerämter in den Hafenstädten.

IV. Das heutige Steuersystem hat sich in Bremen im Laufe des 19. Jahrhunderts herausgebildet. Anfangs basierten die Finanzen auf einzelnen Zöllen und Verbrauchsabgaben¹, zusammengefaßt als Akzise und Konsumtionsabgabe; bei größerem Bedarf wurde eine Vermögenssteuer, der Schoß, erhoben; die Steuern wurden nach Selbsteinschätzung auf den Bürgereid, der ein Gelöbnis ihrer gewissenhaften Entrichtung enthielt, von Nichtbürgern auf einen besonderen Steuereid entrichtet. Nach der französischen Zeit wurden neue Steuern — Grund- und Erbestener, Erbschafts-, Luxus-, Stempelabgaben — eingeführt, die seit 1814 bis 1836 in ein jährlich neu erlassenes Steuergesetz zusammengefaßt wurden. Seit 1847 kam ein jährlicher Einkommenschoß hinzu, eine nach Art des Vermögenschoßes auf Eid und Gewissen ohne Kontrolle bezahlte Einkommensteuer; sie wurde in den siebenziger Jahren in die progressive Einkommensteuer umgestaltet, die heute den Kern des staatlichen Steuersystems ausmacht.